

## Statuten des Vereins „Netzwerk Gestalttherapie Schweiz“

### Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Netzwerk Gestalttherapie Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des/der Präsident\*in.

Der Verein gibt sich folgende Zwecke:

- Vernetzung mit Personen und Institutionen in der Schweiz, die als Psychotherapeut\*innen oder Berater\*innen gestalttherapeutisch arbeiten
- Vernetzung mit der internationalen Community, z.B. Vertretung der Schweizer Gestalttherapeut\*innen und Gestaltberater\*innen in der European Association for Gestalt Therapy (EAGT).
- Vernetzung mit und Vertretung der Gestalttherapie in der Charta-Konferenz der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP).
- Vernetzung mit und Vertretung der Gestalttherapie in der Schweizerischen Gesellschaft für Beratung (SGfB) und weiteren Berufsverbänden.
- Vernetzung mit dem professionellen Feld in der Schweiz, das ähnliche Anliegen wie das Netzwerk Gestalttherapie verfolgt.
- Betreiben einer Website mit zwei Domains [gestalttherapie.ch](http://gestalttherapie.ch) und [netzwerk-gestalttherapie.ch](http://netzwerk-gestalttherapie.ch) inklusive einer geschützten elektronischen Plattform als Mitgliederbereich, einer Therapeuten- und Beraterliste und eines periodisch erscheinenden Newsletters.
- Bildungsangebote für gestalttherapeutisch arbeitende und interessierte Professionals.
- Beteiligung an der wissenschaftliche Erforschung der Grundlagen und Wirkungsweise der Gestalttherapie sowie ihre Weiterentwicklung.
- Organisation von und Teilnahme an Tagungen wie z.B. den DACH Tagungen, Vorträgen, öffentlichen Veranstaltungen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

### Mitgliedschaft

- Mitglied im Netzwerk Gestalttherapie Schweiz kann werden, wer sich für Gestalttherapie interessiert. Dies gilt für Einzelpersonen wie Organisationen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erneuert.
- Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags für das Folgejahr automatisch – es findet kein Mahnverfahren statt.
- Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschliessen, sofern es dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

### Haftung

- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

### Vereinsjahr

- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Organe

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

### Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr des Vereinsjahrs einberufen.
- Jedes Mitglied des Vorstands kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die innerhalb von drei Wochen stattfinden muss.
- Mindestens 10 Mitglieder des Vereins können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss.
- Das Präsidium lädt zur Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin ein. Die Einladung enthält eine Traktandenliste.
- Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge stellen. Anträge müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingegangen sein.

#### • Beschlussfassung

- Jede ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident\*in.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- Beschlüsse werden mit Ausnahme der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### • Befugnisse der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle
- Wahl des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Abberufung des Vorstands und der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle Punkte der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### Vorstand und Präsidium

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt ein(e) Präsident\*in.
- Der/die Präsident\*in wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Die Vorstandsarbeit wird unentgeltlich geleistet.

#### • Vorstandsarbeit

- Der Vorstand kommt auf Einladung des Präsidiums zusammen.
- Die Vereinsmitglieder können die Einberufung einer Versammlung verlangen, die innerhalb von drei Wochen stattfinden muss.
- Zu jeder Versammlung liegt eine Traktandenliste vor. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

#### • Beschlüsse

Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### • Befugnisse

Der Vorstand ist für die Führung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse sowie die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten zuständig.

#### Kontrollstelle

Als Kontrollstelle können eine oder mehrere natürliche Personen eingesetzt werden.

#### Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch, erstellt einen Bericht sowie die Schlussrechnung.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.01.2021 als virtuelle Versammlung via zoom angenommen.

Der Tagespräsident der Gründungsversammlung

Peter Schulthess

Der/die Protokollführer\*in der Gründungsversammlung

Katharina Bertholet-Roth